

Beim Abschluß Operativer Vorgänge ist durch die vorgangsbearbeitende Dienst Einheit – in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen – ein Abschlußbericht zu fertigen. Dieser muß die erreichten wesentlichen politisch-operativen und strafrechtlichen Ergebnisse, insbesondere die geschaffenen Beweise und den erreichten Stand bei der Klärung der Verdachtsgründe und der Herauslösung der IM ausweisen sowie den Vorschlag zum Abschluß und die zu wählende Abschlußart begründen. Im Abschlußbericht müssen vorgesehene weitere politisch-operative Maßnahmen, wie Einleitung der OPK, Reisesperren u. a., zu den im Operativen Vorgang erfaßten Personen ersichtlich sein. Der Abschlußbericht muß eine rationelle Wiedergewinnung erarbeiteter Informationen für die künftige politisch-operative Arbeit ermöglichen.

Die Bestätigung des Abschlußberichtes und der darin enthaltenen Vorschläge erfolgt

in den Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen  
durch die Leiter oder deren Stellvertreter,

in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen  
durch die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen oder deren Stellvertreter Operativ.

2.8.3. Die Realisierung des Abschlusses Operativer Vorgänge und die Durchführung politisch-operativer Maßnahmen nach dem Vorgangsabschluß

Der Abschluß von Operativen Vorgängen ist so vorzubereiten und durchzuführen, daß die vorgesehene Zielstellung mit hoher Qualität erreicht wird. Das dazu erforderliche operativ-taktische Vorgehen, insbesondere zur Erarbeitung weiterer Beweismittel, zur Schadensverhütung, zur Ausräumung begünstigender Bedingungen und Umstände ist festzulegen und durch die Leiter zu bestätigen.

Die Einleitung von Ermittlungsverfahren ist dem Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung durch die Untersuchungsabteilungen vorzuschlagen und zu begründen. Angeordnet wird die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch den Leiter der Hauptabteilung IX bzw. der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

Die Durchführung von Ermittlungsverfahren obliegt der Untersuchungsabteilung und hat unter strikter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StPO, zu erfolgen. Die vorgangsbearbeitenden Dienst Einheiten und zuständigen Fachabteilungen haben mit der Untersuchungsabteilung bei Einleitung von Ermittlungsverfahren insbesondere festzulegen:

- Art und Weise der Verhaftung oder Festnahme sowie der Durchsuchung und Beschlagnahme;
- politisch-operativ zu beachtende Umstände in der Erstvernehmung, um eine schnelle Aussagebereitschaft zu erreichen;
- erforderliche politisch-operative Maßnahmen zur Kontrolle der verdächtigen Personen bei Ermittlungsverfahren ohne Haft;
- die unverzügliche Überprüfung von Aussagen und andere Maßnahmen zur Erarbeitung und Sicherung weiterer strafprozessual verwertbarer Beweise sowie den Informationsfluß über alle das Ermittlungsverfahren betreffenden Fragen;